

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Jugendamt - Verwaltung

Herr Andreas Hein, Tel. 171567

TOP: Zusätzliche Zuschüsse zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorlage Nr. 152/2013

Produkt:

060 010 010 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

| Beratungsfolge | Behandlung | Sitzungstermine |
|---------------------------|------------|-----------------|
| Jugendhilfeausschuss | öffentlich | 24.09.2013 |
| Rat der Stadt Lüdenscheid | öffentlich | 30.09.2013 |

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

| | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|----------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen | | 105.000,00 € |
| Folgekosten (Afa, Unterhaltung...) | | |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | | |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | | |
| | | |

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 060 010 010/ 5318055/ Zusätzl. Zuschüsse U3

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Die ausreichende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen ist eine Pflichtaufgabe nach § 24 SGB VIII. Die Gewährung zusätzlicher Zuschüsse ist zur wirtschaftlichen Erreichung der gesetzlichen Zielsetzung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Folgenden Trägern der Kindertageseinrichtungen

- Johanniter Unfallhilfe e.V., Regionalverband Südwestfalen für die KiTa „Brüderstraße“
- Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis für die KiTa „Kluser Schule“
- SOS-Kinderdorf e.V., Kinderdorf Sauerland, für die KiTa „Freiherr-vom-Stein-Straße“

wird ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ein Zuschuss in Höhe des Trägeranteils an den jährlichen Betriebskosten der jeweiligen Kindertagesstätte gewährt, und zwar auf Grundlage der aktuellen Kindpauschalen und der anererkennungsfähigen Mietkosten nach dem Kinderbildungsgesetz oder entsprechend der Nachfolge-Rechtsgrundlagen für die nordrhein-westfälische Kindertagesstätten-

Finanzierung und des Mietanteils, der die anerkennungsfähige Höchstmiete nach der Durchführungsverordnung zum Kinderbildungsgesetz (oder entsprechende Nachfolgeregelungen) übersteigt.

Grundlage für die Berechnung ist die im Abrechnungsverfahren KiBiz-Web (bzw. einem entsprechenden Nachfolgeverfahren) angemeldeten Kinder sowie der sich jährlich verändernde Maximalwert für die Anerkennung der Mietkosten.

Sonstige Kosten, die die Höhe von 100 % der Kindpauschalen überschreiten, werden nicht übernommen oder bezuschusst.

Begründung:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 04.02.2013 die Trägerschaften der drei neu einzurichtenden Kindertageseinrichtungen Brüderstraße, Kluser Schule und Freiherr-vom-Stein-Straße an die Träger Johanniter Unfallhilfe e.V. (JUH), Arbeiterwohlfahrt e.V. (AWO) und SOS-Kinderdorf e.V. vergeben (Beschlussvorlagen 002, 003 und 004/ 2013).

Die Träger unterliegen sowohl bei der laufenden Betriebsführung als auch bei der Finanzierung den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW. Demnach erhalten die Träger einen Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten in Höhe von 91 % der zu berücksichtigenden Kindpauschalen und der zu berücksichtigenden Miete. Die Kostenlast der verbleibenden 9 % verbleibt nach KiBiz beim jeweiligen Träger.

Alle Träger haben bereits bei der Bewerbung um die Trägerschaft ausgedrückt, dass sie nicht in der Lage sind, diesen Trägeranteil aufzubringen und die Bewerbung unter den Vorbehalt gestellt, dass die Stadt diesen Kostenanteil übernimmt. In den weiteren vorbereitenden Gesprächen und Verhandlungen zu den jeweiligen Betriebsaufnahmen wurde bestätigt, dass sich an dieser Situation nichts geändert habe.

Aus diesem Grund ist den Trägern ein jährlicher Zuschuss zu gewähren, der der Höhe des jeweiligen Trägeranteils an den abrechnungsfähigen Betriebskosten entspricht. Für das Kindergartenjahr 2013/2014 bedeutet dies einen Aufwand für eine zweigruppige Einrichtung in Höhe von rund 30.000 €, bzw. für eine dreigruppige in Höhe von rund 45.000 €.

Nicht bezuschusst werden die Kosten der Träger, die über die Höhe der pauschal berechneten Kindpauschalen hinaus gehen, dies können höhere Kosten für Verwaltungsaufgaben, im Einzelfall höhere Personal- oder Sachkosten u.ä. sein.

Trotz der Übernahme der jeweiligen Trägeranteil durch die Stadt ist die Trägerschaft durch einen Träger der freien Jugendhilfe günstiger als eine städtische Trägerschaft. Die Stadt als kommunaler Träger hätte einen Trägeranteil von 21 % zu übernehmen und damit rund 9.000 € pro Gruppe mehr aufzuwenden. Die o.g. Zuschusssumme war in den Angaben zum finanziellen Gesamtaufwand in den Vorlagen 002 – 004/ 2013 enthalten.

Die Bewilligung wird unter der Bedingung erfolgen, dass die Träger sich aktiv an der Umsetzung der Ziele bei der Bedarfsplanung für Kindertagesstätte-Plätze beteiligen und sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen insbesondere verpflichten, vorrangig Kinder aufzunehmen, die vom Jugendamt einer bestimmten Bedarfszielgruppe zugeordnet sind und mit einem Platz zu versorgen sind.

Des weiteren erfolgt die Bewilligung unter dem Vorbehalt, sie entsprechend eintretender Änderungen der gesetzlichen Finanzierungsstruktur anzupassen.

Lüdenscheid, den 11.09.2013

Im Auftrag:

gez. Scharwächter

Hermann Scharwächter